



Kanton Schaffhausen
Gemeinde Schleitheim



Ausscheidung Gewässerräume innerorts / ausserorts

Schleithemberbach 2

Situation 1:2000

Gemeindeversammlung

Einwendungsverfahren vom 31. August 2018 bis 30. September 2018

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

.....
Hans Rudolf Stamm

.....
Eugen Stamm

Öffentliche Auflage vom bis

Genehmigt durch den Regierungsrat am

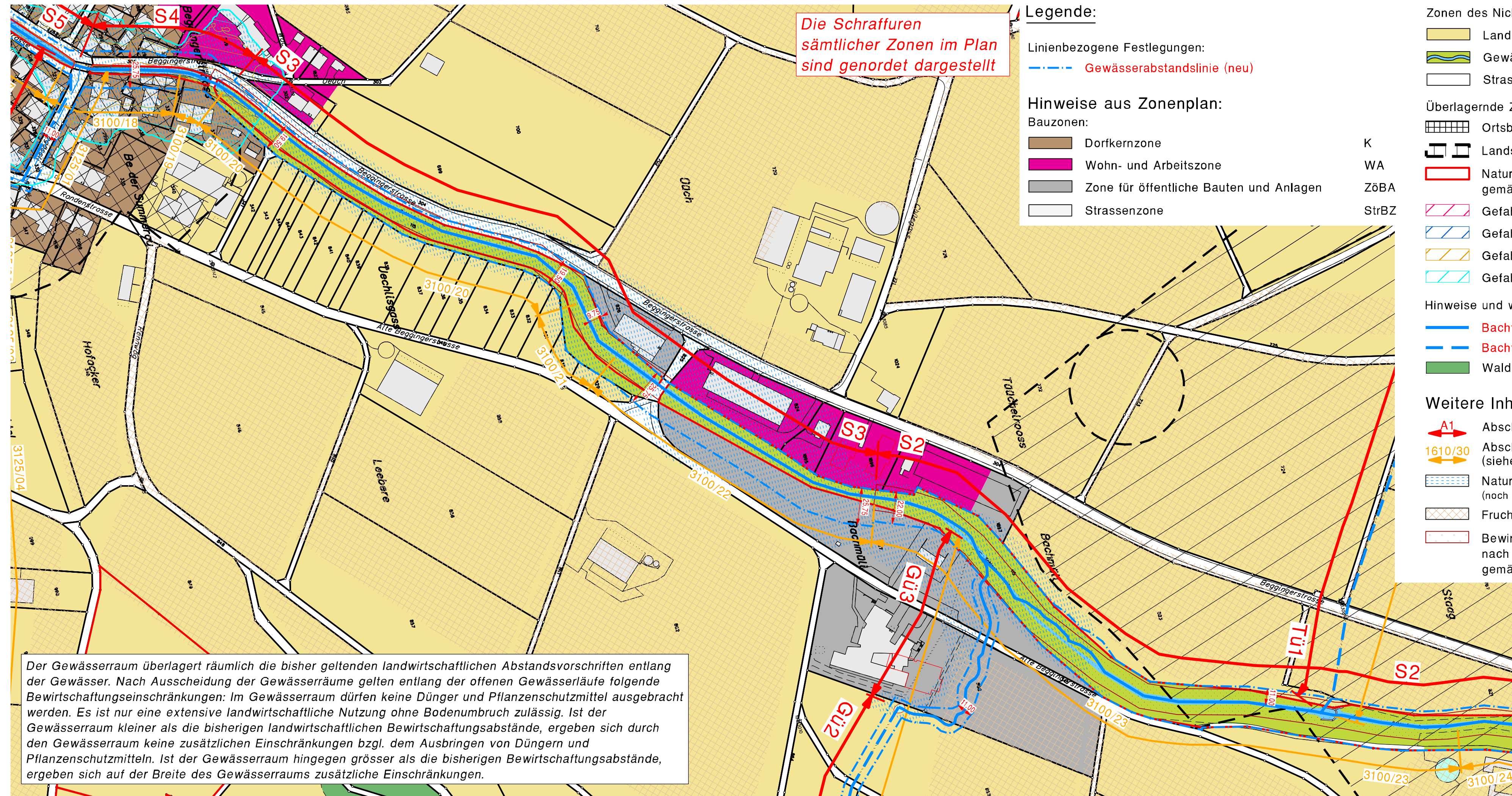
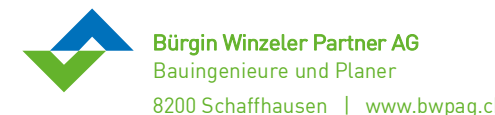
Der Staatsschreiber

.....
Dr. iur. Stefan Bilger

PLAN NR.

213270/02

Stand 02-05-19
Format 30 / 84
Gez. LH



Die Schraffuren
sämtlicher Zonen im Plan
sind genordet dargestellt

Legende:

Linienbezogene Festlegungen:
--- Gewässerabstandslinie (neu)

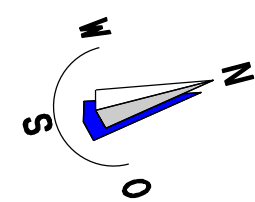
Hinweise aus Zonenplan:

- Bauzonen:
- Dorfkernzone (K)
 - Wohn- und Arbeitszone (WA)
 - Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA)
 - Strassenzone (StrBZ)

- Zonen des Nichtbaugebietes:
- Landwirtschaftszone (L)
 - Gewässer (G)
 - Strassenareal (Str)
- Überlagernde Zonen:
- Ortsbildschutzzone (OS)
 - Landschaftsschutzzone (LS)
 - Naturschutzzone von kommunaler Bedeutung gemäss Naturschutzinventar (UNK)
 - Gefahrenzone (Erhebliche Gefahr) (GZ)
 - Gefahrenzone (Mittlere Gefahr) (GZ)
 - Gefahrenzone (Geringe Gefahr) (GZ)
 - Gefahrenzone (Restgefahr) (GZ)
- Hinweise und weitere Informationen
- Bachverlauf offen (neu)
 - Bachverlauf eingedolt (neu)
 - Wald (W)

- Weitere Inhalte:
- A1 Abschnitts-Nr. für Beschrieb im Planungsbericht
 - 1610/30 Abschnitts-Nr. gemäss Ökomorphologie-Daten (siehe Anhang zum Planungsbericht)
 - Naturgefahrenzonen gem. rev. Gefahrenkarte (NGZ) (noch nicht grundeigentümergebunden umgesetzt)
 - Fruchtfolgefleichen
 - Bewirtschaftungseinschränkung nach Ausscheidung Gewässerräume gemäss landwirtschaftlicher Abstandsvorschrift

Der Gewässerraum überlagert räumlich die bisher geltenden landwirtschaftlichen Abstandsvorschriften entlang der Gewässer. Nach Ausscheidung der Gewässerräume gelten entlang der offenen Gewässerläufe folgende Bewirtschaftungseinschränkungen: Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Es ist nur eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ohne Bodenbruch zulässig. Ist der Gewässerraum kleiner als die bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich durch den Gewässerraum keine zusätzlichen Einschränkungen bzgl. dem Ausbringen von Düngern und Pflanzenschutzmitteln. Ist der Gewässerraum hingegen grösser als die bisherigen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich auf der Breite des Gewässerräume zusätzliche Einschränkungen.



Geodaten des Kantons Schaffhausen